



Info-Kompakt

Videüberwachung in der Nachbarschaft

Stand: Januar 2016

Videüberwachungsanlagen werden auch für Privatpersonen immer erschwinglicher. Auch die steigende Anzahl an Einbrüchen in Wohngebäude mag viele veranlassen, ihr eigenes Grundstück und das eigene Haus mittels Videokameras zu überwachen. Selbst die Polizei empfiehlt den Einsatz solcher Geräte oftmals. Immer mehr Eigenheimbesitzer installieren deshalb sog. optisch-elektronische Einrichtungen, um zum einen vor Einbrüchen abzuschrecken und zum anderen der Polizei Beweismittel für die Verfolgung der Täter vorlegen zu können. Nicht immer halten Sie sich dabei an die gesetzlichen Anforderungen und filmen über die eigene Grundstücksgrenze hinaus.

Was kann ich tun, wenn mein Nachbar nicht nur sein eigenes Grundstück überwacht?

Eine Videüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen, somit auch durch Privatpersonen, ist nach der Vorschrift des § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässig, wenn sie insbesondere zur „Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.“ Dies bedeutet in aller Regel, dass die Überwachung eines eigenen Grundstücks datenschutzrechtlich zulässig und eine Videüberwachung angrenzender Straßen, Plätze oder Gehwege datenschutzrechtlich nur in Ausnahmefällen zulässig ist. So kann es z.B. unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich sein, dass ein bis zu einem Meter breiter, vor dem Grundstück liegender Streifen mitüberwacht wird.

- Soweit bei der Videüberwachung durch private Stellen auch öffentlich zugängliche Räume, in der Regel Straßen und Gehwege, miterfasst werden, können Sie sich an uns wenden, damit wir überprüfen und sicherstellen können, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Dazu sind der Name und die Anschrift des Kamerabetreibers und eine Beschreibung der Ausrichtung der Kamera erforderlich. Ferner benötigen wir Ihre Kontaktdaten, damit wir Ihnen das Ergebnis unserer Überprüfung mitteilen können, denn nicht immer ist die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Auflagen von außen erkenntlich oder gar ein Abbau der Kamera veranlasst.
- Werden mit der Videüberwachung jedoch nachbarliche Grundstücke ohne den öffentlichen Bereich überwacht, sind wir nicht zuständig. In diesen Fällen müssen die Beteiligten den Konflikt gegebenenfalls mit Hilfe der Zivilgerichte klären.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an einen datenschutzgerechten Einsatz von Videokameras können Sie der Orientierungshilfe „Videüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“ auf unserer Internetseite entnehmen.